

01.06.77

**Antrag**

des Landes Baden-Württemberg

zum

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Struktur-  
verbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung  
(Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrates am 3. Juni 1977

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird gemäß Artikel 77  
Abs. 2 GG mit dem Ziel verlangt, den Gesetzesbeschluß wie folgt zu  
ändern:

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 33 Buchst. a (§ 368 g Abs. 6 Satz 2 RVO)

In Nr. 33 Buchstabe a wird in § 368 g Abs. 6 der Satz 2  
gestrichen.

**Begründung:**

Die belegärztliche Tätigkeit verdient im  
Interesse der Versorgung der Bevölkerung  
im ländlichen Raum eine verstärkte Förde-  
rung.

Die Neufassung des § 368 g Abs. 6 RVO  
läuft diesem Ziel zuwider. Es wird nicht  
ausgeschlossen, daß die Vergütung der  
Belegärzte allein nach dem Arztkostenanteil  
in einem vollpauschalierten Pflegesatz aus-  
gerichtet wird. Sie berücksichtigt nicht,  
daß Belegärzte bei stationärer Behandlung  
nach den geltenden Verträgen teilweise jetzt  
schon für diagnostische Leistungen (Labor-  
leistungen) Einschränkungen in den Ab-  
rechnungsmöglichkeiten unterworfen sind,  
die bei der ambulanten Leistungserbringung  
nicht gelten.